

Bewertungskriterien und Richtlinien zur Bewertung an der Fachschule Laimburg gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1027 vom 9.10.2018

Genehmigt mit Beschluss des Lehrerkollegiums vom 21.05.2025.

Art. 1 Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung

1. Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler trägt zu deren Bildungserfolg bei und verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse einerseits und der Feststellung ihrer Lernrückstände andererseits, ihre Selbsteinschätzung zu fördern, die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf eine transparente, umgehend erfolgende und klar und deutlich mitgeteilte Bewertung. Die Bewertung erfolgt sowohl durch formative als auch summative Verfahren und hat bildenden Wert und betrifft die Überprüfung der Erreichung von Kompetenzen.
3. Die Bewertung ist sowohl in ihrer individuellen als auch kollegialen Ausprägung Ausdruck der Unabhängigkeit der Lehrtätigkeit und von didaktischer Autonomie der Schule.
4. Methoden und Instrumente der Bewertung werden so gewählt, dass sie eine abgestimmte Wechselwirkung zwischen Selbst- und Fremdbewertung ermöglichen.

Art. 2 Gegenstand und Gliederung der Bewertung

1. Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse, die erworbenen Kompetenzen, wie sie in den jeweiligen Lehrplänen formuliert sind, die aufgezeigten Fertigkeiten, Kenntnisse, der Lernfortschritt sowie das Verhalten der Schülerinnen und Schüler.
2. Die Bewertung nimmt Bezug auf die jeweils geltenden Lehrpläne und die Schulcurricula und erstreckt sich auf alle Fächer und auf alle weiteren didaktischen Tätigkeiten im Rahmen der gesamten Unterrichtszeit.
3. Die Leistungserhebungen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, den Fortschritt der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Möglichkeiten und Ausgangslage zu beurteilen.

Art. 3 Mitteilung der Bewertungskriterien

1. Zu Beginn des Schuljahres bzw. zu Beginn eines Ausbildungsblockes werden die Bewertungskriterien für die verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung den Schülerinnen bzw. den Schülern schriftlich mitgeteilt.

Art. 4 Formen der Leistungsbeurteilung

1. Die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen bzw. der Schüler in den einzelnen
2. Unterrichtsfächern nimmt die Lehrkraft - je nach Fach – durch in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche, praktische oder nach anderen Arbeitsformen (z.B. Mitarbeit, Selbsteinschätzung) ausgerichtete Leistungsfeststellungen vor.
3. Die Leistungsfeststellungen werden ausgewogen über den Beurteilungszeitraum verteilt.

Art. 5 Verteilung der Beurteilungen in unterschiedlichen Fächern

1. In allen Fächern (außer Sport, Religion und Praxis) werden mindestens fünf Leistungsfeststellungen durchgeführt – je nach Fach - in Form von mündlichen, schriftlichen, praktischen, grafischen und anderen geeigneten Bewertungselementen. Die Mitarbeit fließt als Bewertungselement in die Endnote ein. Pro Ausbildungsblock (Lehrlingsklassen) finden mindestens zwei Leistungserhebungen pro Fach statt.
2. Den Schülerinnen bzw. den Schülern werden für die Erreichung der Mindestzahl an Leistungskontrollen pro Fach mindestens zwei Ersatztermine pro Schuljahr und mindestens ein Ersatztermin pro Ausbildungsblock angeboten und im digitalen Register festgehalten. Werden diese nicht wahrgenommen, wird dies im digitalen Register vermerkt.

Art. 6 Verteilung der schriftlichen Leistungsfeststellungen pro Tag und Woche und Bekanntgabe der Ergebnisse

1. Innerhalb einer Woche finden in der Regel nicht mehr als drei schriftliche Leistungsfeststellungen und innerhalb eines Tages nicht mehr als eine schriftliche Leistungsfeststellung statt. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und die Ergebnisse der praktischen Arbeiten werden innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt. Die Ergebnisse der mündlichen Leistungsfeststellungen werden innerhalb des Schultages mitgeteilt. Unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen können nach Vereinbarung zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften Leistungsbeurteilungen erfolgen.

Art. 7 Leistungsbeurteilung nicht erbrachter Leistungen

1. Nicht erbrachte Leistung (z.B. Abgabe einer leeren Lernzielkontrolle oder Verweigerung einer mündlichen Prüfung) wird beurteilt.

Art. 8 Leistungsbeurteilung vorgetäuschter Leistungen

1. Vorgetäuschte (erschwindelte Leistungen) Leistungen werden in der Regel mit der Note 4 beurteilt.

Art. 9 Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund

1. Die Leistungsbeurteilung, die Versetzung in die nächste Klasse sowie die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. zur Abschlussprüfung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund erfolgen nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, wobei der individuelle Bildungsplan als Grundlage zu beachten ist.
2. Die Leistungserhebungen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Möglichkeiten und auf ihre Ausgangslage zu bewerten. Dabei haben diese Schülerinnen und Schüler Anrecht auf die Individualisierungs- und Personalisierungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Ausgleichs- und Befreiungsmaßnahmen, wie sie im individuellen Bildungsplan angeführt sind.
3. Bei der Anpassung der Leistungserhebungen werden Wege gewählt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, das effektiv erreichte Kompetenzniveau zu zeigen.

Art. 10 Gültigkeit des Schuljahres

1. Das Schuljahr ist gültig, wenn die Schülerinnen bzw. Schüler an mindestens drei Vierteln laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen haben.
2. In dokumentierten Ausnahmefällen - Krankheit (psychisch, physisch), Teilnahme an Wettkämpfen, belastende Lebenssituationen u.Ä. - kann der Klassenrat die Gültigkeit des Schuljahres auch dann anerkennen, wenn diese 3/4 nicht erreicht werden, vorausgesetzt, es liegt eine angemessene Anzahl an Bewertungselementen vor.

3. Die Ungültigkeit des Schuljahres hat die Nichtversetzung in die nächste Klasse sowie die Nichtzulassung zur Diplomprüfung bzw. zur Abschlussprüfung zur Folge.

Art. 11 Versetzung

1. Die Schülerinnen bzw. Schüler werden versetzt bzw. zur Diplomprüfung bzw. zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie in allen Fächern und im Betragen eine positive Beurteilung aufweisen.
2. Die Schülerinnen und Schüler, die bei der Klassenratssitzung im Jänner schwache oder negative Leistungen aufweisen, erhalten eine schriftliche Mitteilung, die Maßnahmen, Empfehlungen usw. enthält. Die Schülerinnen und Schüler, die bei der Klassenratssitzung im April schwache oder negative Leistungen aufweisen, erhalten einen Brief (Versetzunggefährdung).
3. Der Klassenrat kann Schülerinnen und Schüler auch dann versetzen oder zur Diplomprüfung bzw. zur
4. Abschlussprüfung zulassen, wenn diese in einem oder mehreren Fächern eine negative
5. Gesamtbewertung erhalten. Diese Noten sind im Bewertungsdokument anzuführen. Spricht sich der Klassenrat für eine Nichtversetzung aus, ist diese angemessen zu begründen – Grundlage dafür sind u.a. die schriftlichen Begründungen der negativen Beurteilungen in den einzelnen Fächern. Die Bewertung des Faches katholische Religion bzw. des Alternativunterrichts für katholische Religion wird nicht berücksichtigt.

Art. 12 Form der Bewertung

1. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern sowie die Bewertung des Verhaltens und der Mitarbeit erfolgt mit Ziffernnoten.
2. Für die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler ist die Notenskala von 4 bis 10 zu verwenden. Für die Bewertung des Verhaltens wird die Notenskala von fünf bis zehn verwendet.
3. Beurteilung der Leistungen:

Die Note „10“ bedeutet, dass die Schülerinnen bzw. Schüler in allen Bereichen auch sehr anspruchsvolle Lernziele sicher erreichen und Kompetenzen sicher erworben haben, alle im Unterricht besprochenen Inhalte bezogen auf den Lehrplan beherrschen, sie selbstständig verarbeiten, mit eigenem Wissen ergänzen, auf andere Gebiete übertragen und zielführend anwenden können.

Mit der Note „9“ sind Leistungen und Kompetenzen zu beurteilen, mit denen die Schülerinnen bzw. Schüler die gestellten Anforderungen bezugnehmend auf den Lehrplan in der Anwendung des Lehrstoffes und in der Durchführung der Aufgaben in besonderem Maße erfüllen, in allen Bereichen auch anspruchsvolle Ziele sicher erreicht haben, die im Unterricht besprochenen Inhalte beherrschen, sie selbstständig verarbeiten, auf andere Gebiete übertragen und zielführend anwenden können.

Die Note „8“ bedeutet, dass die Schülerinnen bzw. Schüler anspruchsvolle Lernziele bezogen auf den Lehrplan weitgehend erreicht haben, die Inhalte kennen und weitgehend die Fähigkeit besitzen, Kenntnisse selbstständig zu verarbeiten.

Mit der Note „7“ sind Leistungen und Kompetenzen zu beurteilen, mit denen die Schülerinnen bzw. Schüler die gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes bezogen auf den Lehrplan und in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllen.

Die Note „6“ bedeutet, dass die Schülerinnen bzw. Schüler die grundlegenden Lernziele erreichen und die grundlegenden Kompetenzen in den meisten Bereichen erworben haben, und einfache Inhalte beherrschen.

Die Note „5“ bedeutet, dass die Schülerinnen bzw. Schüler die grundlegenden Lernziele eines Faches oder einer Aufgabenstellung und die grundlegenden Kompetenzen des Lehrplans zum Großteil nicht erreicht haben, die Inhalte nur lückenhaft beherrschen und große Unsicherheiten in der Anwendung des Gelernten zeigen. Die Note bringt zum Ausdruck, dass den Schülerinnen bzw. Schülern wichtige Grundlagen fehlen, dass ihnen jedoch unter bestimmten Umständen (etwa bei entsprechenden Bemühungen) zugemutet werden kann, die bestehenden Mängel in absehbarer Zeit zu beheben.

Mit der Note „4“ werden völlig ungenügende Leistungen und Kompetenzen beurteilt. Somit sind mit der Note „4“ Leistungen zu beurteilen, die in keiner Weise den Anforderungen des Lehrplanes der jeweiligen Klassenstufe entsprechen. Wesentliche Grundlagen eines Faches fehlen.

4. Beurteilung des Verhaltens:

Die Note „10“ bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler die Schulordnung einhalten, korrektes Verhalten den Mitmenschen gegenüber zeigen, konstruktiv mit anderen zusammenarbeiten, den Unterricht regelmäßig besuchen, keine Vermerke und keine Eintragungen im Register aufweisen und besonderen Einsatz für das Allgemeinwohl (Übernahme von Aufgaben und Pflichten in der Gemeinschaft) zeigen.

Die Note „9“ wird vergeben, wenn die Schülerinnen und Schüler die Schulordnung einhalten, die Schülercharta und die Schulordnung nur leicht verletzen - mit merkbarer Einsicht und Besserung höchstens 1 Vermerk und höchstens 1 Eintragung im Klassenregister und merkbare Einsicht und Besserung zeigen, grundsätzlich regelmäßig den Unterricht besuchen, konstruktiv mit anderen zusammenarbeiten und Einsatz für das Allgemeinwohl beweisen.

Die Note „8“ bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler die Schulordnung einhalten, insgesamt korrektes Verhalten zeigen und nur einzelne Verstöße gegen Schülercharta und Schulordnung aufweisen: wiederholte Verspätungen, Vermerke und/oder Eintragungen (1-3), unentschuldigte Absenzen (1-4 Tage).

Die Note „7“ wird vergeben, wenn die Schülerinnen bzw. Schüler 4 Eintragungen im Klassenbuch aufweisen, eine schriftliche Rüge bzw. ein vorübergehender Schulausschluss durch den Direktor oder durch den Klassenrat (inklusive Brief an die Erziehungsberechtigten) verhängt wurde, ein das Schulleben stark beeinträchtigendes und den Erziehungs- und Bildungsauftrag behinderndes Verhalten auch außerhalb des Unterrichts (vor oder nach dem Unterricht, in den Pausen, bei schulbegleitenden Veranstaltungen) zeigen und das Image der Schule nach außen durch Fehlverhalten im Unterricht bzw. bei außerschulischen Veranstaltungen schädigen oder körperlich oder psychisch schädigendes Verhalten anderen gegenüber zeigen.

Die Note „6“ wird vergeben, wenn die Schülerinnen bzw. Schüler wiederholte grobe Verstöße gegen Schülercharta und Schulordnung mit wenig Einsicht und mehrere schwerwiegende Eintragungen im Klassenregister aufweisen, wiederholte Disziplinarmaßnahmen ohne merkbare Einsicht und Besserung oder wiederholte Ausschlüsse von der Schule durch den Direktor bzw. Klassenrat (Brief an die Erziehungsberechtigten) verhängt wurden. Wenn die Schülerinnen bzw. Schüler durch ihr Verhalten die Mitschülerinnen bzw. die Mitschüler körperlich oder psychisch schädigen oder schwerwiegende, das Schulleben stark beeinträchtigende und den Erziehungs- und Bildungsauftrag behinderndes Verhalten auch außerhalb des Unterrichts (vor oder nach dem Unterricht, in den Pausen, bei schulbegleitenden Veranstaltungen) zeigen.

Die Note „5“ wird vergeben, wenn gegen die Schülerinnen bzw. Schüler wiederholte Ausschlüsse von der Schule durch den Direktor bzw. Klassenrat (Brief an die Erziehungsberechtigten) von wenigstens 15 Tagen ohne merkbare Einsicht und Besserung verhängt wurden, strafbare Handlungen begangen oder andere zu strafbaren Handlungen angeleitet haben.

5. Beurteilung der Mitarbeit:

Die Einbeziehung der ständigen Beobachtung in die Leistungsbeurteilung stellt eine wesentliche Grundlage der Leistungsevaluation dar.

- Mitarbeit und Verhalten sind klar voneinander zu trennen. Die Mitarbeitsnote muss nachvollziehbar und dokumentiert sein. Wie die ständigen Beobachtungen innerhalb der Gesamtbeurteilung einfließen, legt die Lehrkraft zu Beginn im Rahmen der Bewertungskriterien fest (z.B. vollwertige Note, Teilnote, Mittel zum Auf- und Abrunden usw.)

Elemente zur Erfassung der Mitarbeit können sein:

- Sozialkompetenz (z.B. Teamfähigkeit, Einhaltung der Feedbackregeln und der Gesprächsregeln usw.)
- Methodenkompetenz (z.B. Methoden einsetzen, die die Aufmerksamkeit die Aufbereitung, die Lernarbeit und/oder die Merkfähigkeit fördern, Umgang mit Präsentationstechniken und Lerntechniken, Planen einer Arbeit usw.)
- Selbstkompetenz (z.B. Motivation, Einsatzbereitschaft, Arbeitshaltung, themenbezogenes Arbeiten, Eigenständigkeit der Arbeit, Selbstorganisation, Selbstkontrolle, Selbsteinschätzung, Arbeitstempo, Führung der Unterlagen usw.)
- Kommunikative Kompetenz (klare verständliche Sprache, Körpersprache, Einsatz rhetorischer Mittel, aktives Zuhören, Themen aufgreifen und auf Fragestellungen gezielt eingehen, Argumentieren, durch gezieltes Nachfragen eigene Lerndefizite kompensieren und/oder ausformulieren usw.)